

Stiftungsurkunde der Stiftung für gastgewerbliche Berufsbildung

CHE-106.187.222

Name und Sitz	Art. 1
1.1	Unter dem Namen "Stiftung für gastgewerbliche Berufsbildung" (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
1.2	Die Stiftung hat ihren Sitz in Luzern. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Zentralschweiz verlegt werden.
1.3	Der Stiftungsrat veranlasst die Eintragung der Stiftung im Handelsregister.
Zweck	Art. 2
2.1	Die Stiftung bezweckt die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie den Austausch, Zusammenhalt und die Koordination der Verbände und der branchennahen Organisationen in der Hotellerie und Gastronomie in der Zentralschweiz. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Stiftung Mitarbeitende einstellen und Immobilien erwerben und erhalten.
2.2	Zu diesem Zweck kann die Stiftung, mit Partnern zusammen, ein Kompetenzzentrum errichten, in welchem Schulungs- und Verwaltungsräumlichkeiten unterhalten werden.
2.3	Namentlich bietet die Stiftung überbetriebliche Kurse und Ergänzungskurse für Lernende an. Sie stellt Räumlichkeiten zur Durchführung der Qualifikationsverfahren zur Verfügung. Sie führt Aus- und Weiterbildungskurse für Erwachsene durch. Zudem bietet sie für die Verbände, Vereine und Organisationen der Branche die Möglichkeit, deren administrative Arbeiten zu erledigen.
2.4	Die Stiftung engagiert sich im Berufsmarketing, der Nachwuchsförderung und unterstützt Berufsleute, welche sich zum Wohl und Ansehen der Branche einsetzen.
2.5	Die Stiftung kann weitere geeignete Massnahmen ergreifen, um den Stiftungszweck zu erfüllen.

Vermögen

Art. 3

- 3.1 Der Stiftung wurde anlässlich ihrer Errichtung ein Betrag von CHF. 70'000.—gewidmet.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäuñet
- 3.3 Der Stiftungsrat legt den Betrag fest, den die der Stiftung später beitretenden Mitglieder zu entrichten haben.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten.
- 3.5 Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.

Reglement

Art. 4

- 4.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung bzw. über die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
- 4.2 Solange der Stiftungsrat kein Reglement erlassen hat, entscheidet er über die Verwendung der Stiftungsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Organe

Art. 5

- 5.1 Organe der Stiftung sind:
- der Stiftungsrat
 - die Revisionsstelle
- 5.2 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bezeichnen, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführungsstelle werden in einem Reglement festgelegt.

Stiftungsrat

Art. 6

- 6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- 6.2 Das Präsidium der Stiftung ist Mitglied des Verbands GastroLuzern. Der Präsident des Vereins Hotel&Gastro formation Luzern Nidwalden Obwalden ist Mitglied des Stiftungsrats. Je ein Delegierter der Verbände GastroNidwalden, GastroObwalden und Luzern Hotels ist Mitglied im Stiftungsrat. Der Verband GastroLuzern kann weitere Mitglieder für den Stiftungsrat stellen. Der Stiftungsrat ist befähigt weitere befähigte Personen zu wählen.
- 6.3 Der Stiftungsrat kann Kommissionen bilden und diese mit speziellen Befugnissen ausstatten. Mindestens ein Stiftungsratsmitglied muss der Kommission angehören.
- 6.4 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 6.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Präsidenten/eine Präsidentin oder ein Co-Präsidium und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen, und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.
- 6.6 Das Ausscheiden eines Stiftungsrates aus einer der oben genannten Funktionen hat automatisch auch das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zur Folge. Für den Rest der laufenden Amtsperiode bzw. die nächste Amtsperiode ist eine Delegierte / ein Delegierter aus einem der oben genannten Verbände zu wählen.
- 6.7 Der Stiftungsrat meldet Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane und in der Zeichnungsberechtigung dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde.
- 6.8 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder den Geschäftsführer/der Geschäftsführerin unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr, einberufen. Jedes Stiftungsratsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich oder digital unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Stiftungsrats-sitzung verlangen.

- 6.9 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher oder digitaler Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 6.10 Der Stiftungsrat führt die strategischen Geschäfte, der Geschäftsführer leitet die operativen Geschäfte. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung.
- In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle sowie des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Definiert die strategische Ausrichtung der Stiftung.
- 6.11 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen sowie gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 6.12 Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, Spesen und Entschädigungen. Diese sind reglementarisch definiert
- 6.13 Als Aktuar kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Stiftungsrat angehört

Revisionsstelle

Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Stiftungsrat oder der Geschäftsführer überlässt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.
- 7.2 Als Revisionsstelle ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wählbar, die von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein muss. Sie wird alle zwei Jahre gewählt. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und zu den fachlichen Anforderungen einer Revisionsstelle zu beachten.

Rechnungs- führung

Art. 8

- 8.1 Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu erstellen und jährlich auf den 31. Dezember, abzuschliessen.
- 8.2 Der Stiftungsrat oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht sowie das Budget für das jeweils kommende Jahr.
- 8.3 Die Stiftung reicht die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle und das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Änderung der Urkunde

Art. 9

- 9.1 Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde eine Änderung der Urkunde beantragen.

Auflösung, Liquidation

Art. 10

- 10.1 Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, hat der Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Stiftung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen der Stiftung wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einem möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation, welche sich mit der beruflichen Förderung im Gastgewerbe beschäftigt, zuzuweisen.
- 10.2 Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin ist ausgeschlossen.
- 10.3 Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der so lange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom 26. August 1987.

Luzern, 13. Dezember 2021



Moritz Rogger
Präsident



Ruedi Stöckli
Vizepräsident / Präsident GastroLuzern



Johannes Baumann
Präsident H&Gf



Arno Affolter
Vertreter Luzern Hotels



Nathalie Hoffmann
Präsidentin GastroNidwalden



Hansruedi Odermatt
Vertreter GastroObwalden



Josef Wolf
Marketing und digitale Medien